

I. Verbindlichkeiten

Die nachstehenden Bedingungen sind wesentliche Bestandteile unserer Lieferverträge und gelten durch die Auftragserteilung als anerkannt. Mündliche Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir dies schriftlich bestätigt haben. Die Annahme der Ware gilt in jedem Fall als Anerkennung unserer Bedingungen.

Soweit Abruf-Aufträge erteilt werden, gilt eine Abnahme innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung als vereinbart.

Bei Nichtabnahme innerhalb dieses Zeitraums sind wir berechtigt, die Restmengen unaufgefordert im 13. Monat auszuliefern und zu berechnen.

II. Lieferzeit

Der in der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin ist gewissenhaft angesetzt und wird unter normalen Umständen eingehalten.

1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.
2. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und zwar einerlei, ob sie bei uns oder bei Unterlieferanten liegen.
3. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Unterbleibt eine solche Erklärung, kann der Käufer zurücktreten.
4. In allen diesen Fällen hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung.

III. Versand

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige Versandperson, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, Lagers oder Umschlagplatzes, geht die Gefahr auch des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Bei Verzögerung der Absendung durch ein Verhalten des Bestellers geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel sind unserer Wahl unter Ausschluss jeder Haftung überlassen. Eine Versicherung erfolgt nur auf Wunsch und für Rechnung des Käufers gemäß besonderer Vereinbarung.

IV. Liefermengen

Für die Abrechnung sind die von uns angegebenen Liefermengen maßgebend. Beanstandungen derselben sind unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Erhalt der Ware, vorzubringen.

V. Gewährleistung

Der Käufer hat die Ware unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel spätestens zwei Wochen nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden, sind unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Feststellung des Fehlers, zu rügen. Sechs Monate nach Empfang der Ware können Gewährleistungsansprüche nicht mehr erhoben werden.

Uns ist Gelegenheit zu geben, die gerügten Mängel selbst oder durch einen Vertreter festzustellen. Soweit die gelieferte Ware oder Teile davon (mit Ausnahme von Unterlieferanten bezogene Bestandteile oder Ausrüstungen) infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, z. B. wegen fehlerhafter Bauweise, mangelnder Baustoffe oder Materialien oder mangelhafter Ausführung, mit einem Mangel behaftet ist, der zu einer erheblichen Herabminderung der Brauchbarkeit führt, leisten wir in der Weise Gewähr, dass wir den vom Besteller nachgewiesenen Mangel nach unserer Wahl kostenlos beseitigen oder kostenfrei Ersatz leisten, wenn die Ware oder Teile davon innerhalb von vier Wochen nach Erhebung der Mängelrüge an uns abgegeben wurden.

Soweit die Ware bestimmte, in der Auftragsbestätigung aufgeführte Spezifikationen nicht aufweist, werden die auf die gelieferte Ware empfangenen

Zahlungen von uns erstattet, wenn die Ware innerhalb von vier Wochen nach Erhebung der Mängelrüge an uns abgesandt wurde. Für die Mängelfreiheit der von Unterlieferanten bezogenen Teile und Ausrüstungen haften wir dem Käufer nur in Höhe der Ersatzleistung, zu der unser Unterlieferant uns gegenüber verpflichtet ist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Minderung, Wandlung und Schadenersatz irgendwelcher Art (für entgangenen Gewinn, Bearbeitungskosten, Verzugschäden, Folge- oder Drittschäden), sind ausgeschlossen. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift soll Ihre eigene Arbeit unterstützen. Sie gilt als unverbindlicher Hinweis. Produktbeschreibungen enthalten keine Aussagen über die Haftung für etwaige Schäden.

VI. Preisstellung

In Ermangelung abweichender Vereinbarungen gelten unsere Listenpreise und die untenstehenden Zahlungsziele. Die Preise gelten für die Lieferungen (auch Teillieferungen auf Wunsch des Kunden) bis 2.500,- €/netto Warenwert ab Werk ohne Verpackung, bei größeren Lieferungen frei Haus (bzw. frei deutsche Grenze) einschließlich Verpackung, zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sie beruhen auf den aktuellen Kostenfaktoren. Erfahren diese bis zur Lieferung eine Änderung, behalten wir uns, soweit nicht Festpreise vereinbart sind, eine entsprechende Preisberichtigung vor.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Nach Rechnungseingang gewähren wir ein Zahlungsziel von 14 Tagen ohne Abzug.
2. Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllung-Statt an. Wechsel im übrigen nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit. Die Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Für rechtzeitige Vorlegung oder Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Gutschriften für Wechsel und Schecks erfolgen nur vorbehaltlich ihres Eingangs und lassen die frühere Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Käufers unberührt; sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.
3. Der Käufer kann seine Zahlungsverpflichtungen nicht durch Aufrechnung tilgen. Er ist auch nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten.
4. Bei nicht pünktlicher Zahlung des Käufers sind wir ohne Inverzugsetzung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweils geltenden Diskontsatzes zu berechnen.
5. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. In diesen Fällen sind wir berechtigt, nur noch gegen Nachnahme, Vorauszahlung oder Sicherstellung weiterzuliefern sowie nach angemessener Nachfrist vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.
2. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Teilen bis zur Erfüllung sämtlicher und gegen den Käufer zustehenden Ansprüche vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Lieferungen bezahlt ist.
Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Ein Eigentumserwerb des Käufers an den von uns gelieferten Teilen im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für uns. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.

3. Sämtliche dem Käufer aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er schon im Voraus mit allen Nebenrechten sicherheitshalber an uns ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.

Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, ohne oder nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufvertrages ist.

4. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Teile nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern und verarbeiten. Zur Weiterverarbeitung ist er nur mit der Maßgabe ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Ziffer 3. auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Bevorstehende und vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Käufer.
5. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wir werden aber die Forderungen nicht selbst einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sind unsere Forderungen nicht erfüllt, so hat der Käufer die eingezogenen Beträge gesondert aufzubewahren und sofort an uns auszuführen. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen sowie die Schuldbeträge mitzuteilen, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen und uns die nötigen Unterlagen auszuhändigen.
6. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten erlöschen die Rechte des Käufers zur Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie zur Einziehung der uns vorstehend abgetretenen Forderungen. Gleichzeitig sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teile in unsere Verfügung zu nehmen. Machen wir hiervon Gebrauch, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Verträge, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Lager-, Transport- und sonstige Kosten infolge der Rücknahme gehen zu Lasten des Käufers.
7. Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.

IX. Rechnungserteilung

Rechnungserteilung erfolgt mir Absendung der Ware oder mit Anzeige der Versandbereitschaft, wenn der Käufer sich über den Ort, an den zu versenden ist, Weisung vorbehalten hat.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Dortmund. Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten, ist Oberhausen.

XI. Verbindlichkeit des Vertrages

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.

WAGRO Systemdichtungen GmbH
Hüttemannstraße 40
44137 Dortmund